



Öffentliche Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Gesund- heit (BMG) zum Thema

*„Sichere Arzneimitteltherapie für Kinder und Jugendliche
durch Optimierung des Medikationsplans“*

veröffentlicht am 16.09.2026
auf www.service.bund.de

1. Ziel der Förderung

Die Wirksamkeit eines Arzneimittels bei einer Patientin oder einem Patienten hängt von verschiedenen Faktoren ab. Die korrekte Einnahme des Arzneimittels spielt dabei eine wesentliche Rolle. Insbesondere bei der Anwendung mehrerer Arzneimittel ist eine Übersicht über alle verschriebenen Arzneimittel hilfreich. Ein Medikationsplan unterstützt Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörige dabei, das richtige Arzneimittel in der richtigen Dosierung und zum richtigen Zeitpunkt in der korrekten Weise einzunehmen. Bei der Arzneimitteltherapie für Kinder und Jugendliche ist die Anwendung von Arzneimitteln zusätzlich komplexer, da hier Dosierungen auf das Körpergewicht bezogen werden, Arzneimittel häufig im Off-Label-Use eingesetzt werden und altersentsprechende Darreichungsformen vielfach fehlen.

Die genannten Aspekte verdeutlichen die spezifischen Herausforderungen der medikamentösen Therapie im Kindes- und Jugendalter, die sie von anderen Patientengruppen unterscheiden. Der derzeitige Medikationsplan ist für die Anwendung im Kindesalter allerdings nur eingeschränkt geeignet, da pädiatriespezifische und verständlich aufberei-

tete Informationen – etwa zur Teilbarkeit von Arzneiformen oder zur sachgerechten Applikation unterschiedlicher Darreichungsformen – bisher nicht ausreichend Berücksichtigung finden.

Der aktuelle Forschungsstand zum Nutzen des Medikationsplans für Kinder und Jugendliche weist vielfach Lücken auf, die sowohl die Nutzungsakzeptanz als auch die Prozessebene betreffen. Es fehlen Erkenntnisse zur Verständlichkeit und Praktikabilität des Plans für verschiedene Altersgruppen von Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern. Auch ist unzureichend untersucht, welche Rolle soziokulturelle Faktoren wie Sprachbarrieren bei der Umsetzung spielen.

Mit dieser Fördermaßnahme beabsichtigt das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) ein Forschungsvorhaben zu fördern, das die Nutzung des Medikationsplans unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen der kindlichen Arzneimitteltherapie untersucht. Auf Grundlage der Ergebnisse sollen versorgungsrelevante Optimierungspotenziale vor allem im Hinblick auf digitale Prozesse identifiziert und Handlungsempfehlungen abgeleitet werden. Die Ergebnisse sollen in regelhafte Prozesse zur Weiterentwicklung des elektronischen Medikationsplans eingespeist werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist ein Forschungsvorhaben zur Generierung von belastbarer Evidenz im Rahmen der Arzneimittelversorgung von Kindern und Jugendlichen. Bei Bedarf soll die Rolle der Erziehungsberechtigten im Medikationsprozess ebenfalls Berücksichtigung finden. Von besonderer Bedeutung sind dabei chronisch erkrankte Kinder (insbesondere mit Polymedikation), Jugendliche im Übergang zur teilweisen oder vollständigen eigenständigen Anwendung des Medikationsplans sowie Familien mit Sprachbarrieren.

Anträge können sich z. B. mit den folgenden Fragestellungen befassen:

- Welche Umstände beeinflussen in welchem Ausmaß Anwendbarkeit und Nutzung des Medikationsplans im aktuellen Format in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen?



- Wo bestehen Lücken oder Herausforderungen im Prozess um Ausstellung, Aktualisierung und Abgabe des Medikationsplans? Haben sich diesbezüglich Best Practices etabliert auch unter Berücksichtigung intersektoraler Versorgung?
- Sind die Darstellungsoptionen von komplexen Dosierschemata, Rezepturarzneimitteln oder weiterverarbeiteten Fertigarzneimitteln im Medikationsplan adäquat abbildbar, so dass sie für Eltern bzw. Sorgeberechtigte, Jugendliche und Behandelnde verständlich, vollständig nachvollziehbar und praktisch umsetzbar sind?
- Ab welchem Alter bzw. Entwicklungsstand können Kinder und Jugendliche den Medikationsplan sprachlich und inhaltlich verstehen und eigenständig umsetzen?
- Gibt es altersabhängige Anforderungen an den Medikationsplan?

Im Ergebnis sollten konkrete, praxisrelevante Möglichkeiten zur Optimierung der Verwendung des Medikationsplans im Rahmen der Pharmakotherapie von Kindern und Jugendlichen ableitet werden. Insgesamt ist darauf zu achten, dass in den Vorhaben besonders versorgungsrelevante Fragestellungen untersucht werden, bei denen nachweislich ein großer Bedarf an Erkenntnisgewinn besteht. Zudem sollten die Vorhaben möglichst repräsentative Daten für die Bedarfsgruppen (Erkrankungs- und Altersgruppen) liefern.

Nicht gefördert werden

- Untersuchungen, wie der Medikationsplan technisch umgesetzt, programmiert oder systemseitig (z. B. im KIS, AIS, PVS, AVS) integriert werden kann
- Klinische Prüfungen gemäß Arzneimittelgesetz (AMG) oder Medizinproduktegesetz (MPG);
- Vorhaben, deren Schwerpunkt erkennbar darin besteht, produktbezogene Erkenntnisse bzw. grundlegende Nutzenerkenntnisse für die Anwendung eines bestimmten Produkts (z. B. Medizinprodukte oder digitale Gesundheitsanwendungen) oder zu Methoden für die Anwendung eines solchen Produkts, zu gewinnen (Forschung und Entwicklung zu Produktinnovationen) oder für die ein primär kommerzielles Interesse besteht (Produktentwicklung und Testung);
- Evaluierung der Wirksamkeit von digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA);
- Leitlinienentwicklung.



3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind staatliche und nichtstaatliche (Fach-)Hochschulen sowie außer-universitäre Forschungseinrichtungen.

Einrichtungen und Unternehmen, die wirtschaftlich tätig sind, sind nicht antragsberechtigt. Übt ein und dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten aus, ist sie antragsberechtigt, wenn die nichtwirtschaftlichen und die wirtschaftlichen¹ Tätigkeiten und ihre Finanzierung und Erlöse klar voneinander getrennt werden können, sodass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht.

Zu den Bedingungen, wann staatliche Beihilfe vorliegt/nicht vorliegt, und in welchem Umfang beihilfefrei gefördert werden kann, siehe den Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FEI-Unionsrahmen)².

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden sowie Ressortforschungseinrichtungen kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Förderung für ihren zusätzlichen vorhabenbedingten Aufwand bewilligt werden.

Mit Blick auf das EU-Beihilferecht wird zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung das Vorhandensein einer Betriebsstätte oder Niederlassung (Unternehmen) bzw. einer sonstigen Einrichtung, die der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit des Zuwendungsempfängers dient, in Deutschland verlangt.

¹ Zur Definition der wirtschaftlichen Tätigkeit siehe Hinweise unter Nummer 2 der Mitteilung der EU-Kommission zum Beihilfegriff (ABl. 2016 C262 vom 19.7.2016, S. 1) und Nummer 2 des FuEuI Unionsrahmens.

² Mitteilung der EU-Kommission (2022/C 414/01) vom 28.10.2022 (ABl. C 414 vom 28.10.2022, S. 1).

4. Fördervoraussetzungen/Zuwendungsvoraussetzungen

Ein Eigeninteresse wird vorausgesetzt. Dieses ist durch die Einbringung eines Eigenanteils (Eigenmittel oder Eigenleistung) in Höhe von mindestens 10 % der in Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden finanziellen Aufwendungen deutlich zu machen.

Kooperationen

Für die Durchführung von Vorhaben mit mehr als einem Partner bilden die Antragsteller einen Verbund. Die Verbundpartner müssen ihre Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vorhaben ergeben, in einem schriftlichen Kooperationsvertrag regeln. Weitere Details sind dem „Merkblatt zur Kooperationsvereinbarung von Verbundvorhaben“ zu entnehmen (https://projekttraeger.dlr.de/sites/default/files/documents/documents/foerderangebote/Merkblatt_Koor.vereinbarung.pdf). Der Projektbeschreibung, die in der ersten Stufe des zweistufigen Verfahrens eingereicht wird (siehe Abschnitt 8.2 Verfahren), müssen zunächst lediglich formlose Kooperationserklärungen beigelegt werden.

Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt in einem offenen Wettbewerb unter Hinzuziehung externer Expertinnen und Experten nach den im Folgenden genannten Förderkriterien.

a. Wissenschaftliche Qualität und Versorgungsrelevanz

Das vorgeschlagene Vorhaben muss den aktuellen Stand der Forschung berücksichtigen und darauf aufsetzen. Zudem muss es relevante Evidenzlücken in der Arzneimittelversorgung von Kinder und Jugendlichen schließen.

b. Methodische Qualität und Machbarkeit

Die Projektbeschreibung muss von hoher methodischer Qualität sein. Es ist darzulegen, dass in der Gesamtförderdauer (siehe 5. Umfang der Förderung) die Vorhabenziele und belastbare Aussagen zu den Fragestellungen zu erreichen sind. Dementsprechend muss der Arbeits- und Zeitplan realistisch und in der Laufzeit des Vorhabens durchführbar sein.

c. Forschungsinfrastruktur und Kooperationspartner

Für die Umsetzung relevante Kooperationspartner sind in das geplante Vorhaben einzubeziehen. Es sind formlose Kooperationserklärungen vorzulegen.

d. Expertise und Vorerfahrungen

Die Förderinteressierten müssen durch einschlägige Erfahrungen und Vorarbeiten zur Thematik ausgewiesen sein.

e. Nachhaltigkeit

In der Projektbeschreibung muss dargelegt werden, wie die Möglichkeiten zur Optimierung der Verwendung des Medikationsplans nach Auslaufen der Bundesförderung sichergestellt werden kann.

Auch muss die Projektbeschreibung Vorstellungen zur weiteren Nutzung der Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem Aufbau der Strukturen und der Evaluation nach Beendigung des Vorhabens beinhalten. Dies muss in der Projektbeschreibung ausreichend thematisiert werden. Es muss auch dargestellt werden, wie die Ergebnisse des Vorhabens der Fachöffentlichkeit und weiteren Interessierten zugänglich gemacht werden sollen.

f. Gender-Mainstreaming-Aspekte

Im Rahmen der Vorhabenplanung, -durchführung und -auswertung sind Gender-Mainstreaming-Aspekte organisatorisch, strukturell sowie inhaltlich durchgängig zu berücksichtigen und gleichfalls umzusetzen. Organisatorische und strukturelle Gender-Mainstreaming-Aspekte beziehen sich auf die personelle Besetzung von Projektteams und projektspezifischen Gremien und Strukturen (z. B. Beiräte, Advisory Boards, etc.) sowie die Berücksichtigung von gendergerechter Sprache. Inhaltliche Gender-Mainstreaming-Aspekte beziehen sich auf das Projektdesign und die differenzierte Datenauswertung nach Geschlechtern bzw. genderspezifischen Merkmalen. Nähere Informationen hierzu sind im verlinkten Dokument beschrieben: https://projekttraeger.dlr.de/media/dokumente/foerderangebote/Checkliste_Gender.pdf

g. Partizipation

Für das Vorhaben relevante Zielgruppen sowie deren Eltern und Sorgeberechtigte sind grundsätzlich und in angemessenem Maße in dessen Durchführung einzubeziehen, sofern dies zur Qualität des Vorhabens beiträgt. Zudem sind zentrale Akteure wie Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Klinik- und Praxispersonal in adäquater Form zu berücksichtigen.

Zuwendungsempfänger sind angehalten, geeignete Maßnahmen zur Wissenschaftskommunikation im Zusammenhang mit ihrem Forschungsprozess und den Forschungsergebnissen einzuplanen und darzulegen. Bei den Maßnahmen ist der Aspekt der Barrierefreiheit mitzudenken.



Zur Durchführung von Erfolgskontrollen im Sinne von Verwaltungsvorschrift Nummer 11a zu § 44 BHO sind die Ziele des Vorhabens inklusive Angaben zur Messung der Zielerreichung in der Projektbeschreibung bzw. im Projektantrag darzustellen.

5. Umfang der Förderung

Für die Förderung des geplanten Vorhabens kann grundsätzlich über einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Projektförderung gewährt werden. Das Projekt soll voraussichtlich Ende des ersten Quartals 2027 starten.

Zuwendungsfähig sind der vorhabenbedingte Mehraufwand wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (ausnahmsweise) vorhabenbezogene Investitionen, die nicht der Grundausrüstung zuzurechnen sind. Aufgabenpakete können auch per Auftrag an Dritte vergeben werden. Ausgaben für Publikationsgebühren, die während der Laufzeit des geplanten Vorhabens für die Open Access-Veröffentlichung der Ergebnisse entstehen, können grundsätzlich erstattet werden. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für grundfinanziertes Stammpersonal.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen, die nicht in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, sind die zuwendungsfähigen vorhabenbezogenen Ausgaben (bei der Fraunhofer-Gesellschaft und ggf. bei Helmholtz-Zentren die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

6. Rechtsgrundlage

Die Gewährung von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das BMG aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. in besonderen Ausnahmefällen auf Kostenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für



Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, ANBest-P Kosten in der jeweils geltenden Fassung).

Die Zuwendungen erfolgen unter der Voraussetzung, dass die Vorhaben keine Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind und dem Bereich der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung zugeordnet sind.

7. Hinweise zu Nutzungsrechten

Es liegt im Interesse des BMG, Ergebnisse des Vorhabens für alle Interessenten im Gesundheitssystem nutzbar zu machen. Für die im Rahmen der Förderung erzielten Ergebnisse und Entwicklungen liegen die Urheber- und Nutzungsrechte zwar grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger, in Ergänzung hierzu haben jedoch das BMG und seine nachgeordneten Behörden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Zuwendungsempfänger die ihm zustehenden Nutzungsrechte auf Dritte überträgt oder Dritten Nutzungsrechte einräumt bzw. verkauft. In Verträge mit Kooperationspartnern bzw. entsprechenden Geschäftspartnern ist daher folgende Passage aufzunehmen: „Dem BMG und seinen nachgeordneten Behörden wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt.“

Barrierefreiheit

Die EU hat die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen verabschiedet, die am 23.12.2016 in Kraft getreten ist. Sie wurde mit der Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) vom 10.7.2018 in nationales Recht umgesetzt (vgl. <https://bik-fuer-alle.de/eu-richtlinie-barrierefreie-webangebote-oeffentlicher-stellen.html>).

Die Behörden des Bundes sind daher verpflichtet, ihre (sämtlichen) Inhalte im Internet (und in den sozialen Medien) barrierefrei zu gestalten. Die im Zusammenhang mit diesem Projekt veröffentlichten Dateien (vor allem PDF-Dateien) müssen daher barrierefrei



sein. Dies betrifft auch Veröffentlichungen aus den geförderten Projekten außerhalb wissenschaftlicher Zeitschriften.

Open Access-Veröffentlichung

Wenn der Zuwendungsempfänger seine aus dem Forschungsvorhaben resultierenden Ergebnisse als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht, so soll dies vorrangig so erfolgen, dass der Öffentlichkeit der unentgeltliche elektronische Zugriff (Open-Access) auf den Beitrag möglich ist. Dies kann dadurch erfolgen, dass der Beitrag in einer der Öffentlichkeit unentgeltlich zugänglichen elektronischen Zeitschrift veröffentlicht wird.

8. Verfahren

8.1. Einschaltung eines Projektträgers, Projektbeschreibung und sonstige Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMG folgenden Projektträger beauftragt:

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR)

DLR Projektträger

Heinrich-Konen-Straße 1

53227 Bonn

Ansprechpartner ist:

Dr. Alexander Grundmann

Telefon: 0228 3821 1269

Telefax: 0228 3821 1257

E-Mail: projekttraeger-bmg@dlr.de

8.2. Verfahren

Das Verfahren ist zweistufig angelegt. In der ersten Stufe werden Projektbeschreibungen ausgewählt. Erst in der zweiten Stufe werden förmliche Förderanträge gestellt.



In der ersten Verfahrensstufe ist

bis spätestens zum **16.10.2026**, 12:00 Uhr

eine Projektbeschreibung in elektronischer Form unter folgender E-Mail:

projekttraeger-bmg@dlr.de

in deutscher Sprache vorzulegen.

Die Projektbeschreibung sollte nicht mehr als 15 Seiten (DIN-A4-Format, Schrift „Arial“ Größe 11, 1,5-zeilig) umfassen und ist gemäß dem „Leitfaden zur Erstellung einer Projektbeschreibung“ zu strukturieren. Der Leitfaden kann auf folgender Internetseite des DLR Projektträgers heruntergeladen werden:

<https://projekttraeger.dlr.de/de/media/2362/download>

Die Projektbeschreibung muss alle Informationen beinhalten, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, und sie muss aus sich selbst heraus, ohne Lektüre der zitierten Literatur, verständlich sein.

Die vorgelegten Projektbeschreibungen werden unter Hinzuziehung eines Kreises von unabhängigen Gutachterinnen und Gutachtern unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien bewertet (siehe auch 4. Fördervoraussetzungen). Auf der Grundlage der Bewertung wird dann das für die Förderung geeignete Vorhaben ausgewählt. Das Auswahlergebnis wird den Interessentinnen und Interessenten schriftlich mitgeteilt. Aus der Vorlage der Projektbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Sollte vorgesehen sein, dass das Projekt von mehreren wissenschaftlichen Partnerinnen und Partnern gemeinsam eingereicht wird (Verbundprojekt), ist eine verantwortliche Ansprechperson zu benennen, die die Einreichung koordiniert (Kordinatorin bzw. Koordinator). Bei einem Verbundprojekt ist eine abgestimmte, gemeinsame Projektbeschreibung von der Verbundkordinatorin bzw. vom Verbundkoordinator vorzulegen.

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasserinnen bzw. Verfasser der positiv bewerteten Projektbeschreibung unter Angabe eines Termins schriftlich aufgefordert, einen vollständigen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Die Kontaktaufnahme mit dem DLR Projektträger wird empfohlen. Antragsformulare und Ausfüllungshinweise werden den Antragstellenden zur Verfügung gestellt. Bei Verbundprojekten sind die Förderanträge in Abstimmung mit der Verbundkordinatorin bzw. dem Verbundkoordinator vorzulegen. Inhaltliche oder förderrechtliche Auflagen sind im förmlichen Förderantrag zu beachten und umzusetzen. Aus der Aufforderung zur Antragstellung kann kein Förderanspruch abgeleitet werden.



Nach abschließender Prüfung des förmlichen Förderantrags entscheidet das BMG auf Basis der verfügbaren Haushaltsmittel und nach den genannten Kriterien durch Bescheid über die Bewilligung des vorgelegten Antrags.

Es wird empfohlen, für die Antragsberatung mit dem zuständigen Projektträger Kontakt aufzunehmen.

8.3. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

9. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung unter www.service.bund.de in Kraft und ist bis zum Ablauf des 31.12.2031 gültig.

Bonn, den 16.09.2026

Bundesministerium für Gesundheit
Im Auftrag

Dr. A. Dwenger